



Anhang

Schlussbilanz 2013

Gliederung**Seite**

1.	Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz.....	4
1.1	§ 108 GemO - Jahresabschluss.....	4
1.2.	§ 48 GemHVO - Anhang.....	4
1.3.	§ 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	6
1.4.	§ 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz.....	6
1.5.	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze	6
1.6.	§ 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen	6
1.7.	§ 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung.....	7
1.8.	§ 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen.....	7
1.9.	§ 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar	7
2.	Allgemeine Anforderungen.....	8
3.	Erläuterungen des Anhangs.....	10
A.	Rechtsgrundlagen.....	10
B.	Gliederung des Jahresabschlusses.....	10
C.	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
D.	Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz.....	10
D.1	A. 1. Anlagevermögen	10
D.2	A. 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
D.3	A. 1.2. Sachanlagen.....	13
D.4	A. 1.3. Finanzanlagen	21
D.5	A. 2. Umlaufvermögen	23
D.6	A. 2.1.Vorräte.....	23
D.7	A. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	24
D.8	A. 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	26
D.9	A 2.4. Kassenbestand.....	26
D.10	A. 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	27
D.11	P. 1. Eigenkapital.....	27
D.12	P. 1.1. Kapitalrücklage – 1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	27
D.13	P. 2. Sonderposten	28
D.14	P. 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen	28
D.15	P. 2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	28
D.16	P. 2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten.....	30
D.17	P. 2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	30

D.18	P. 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	30
D.19	P. 3. Rückstellungen	30
D.20	P. 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	30
D.21	P. 3.4. Sonstige Rückstellungen	30
D.22	P. 4. Verbindlichkeiten	31
D.23	P. 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	32
E.	Angaben zur Ergebnisrechnung.....	32
F.	Angaben zur Finanzrechnung	34
G.	Angaben zu den Teilrechnungen	34
H.	Sonstige Angaben.....	35
H.1	Ausgleich von Kostenunterdeckungen	35
H.2	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind.....	35
H.3	Währungsumrechnungen.....	35
H.4	Einschränkungen von Grundbesitzrechten.....	35
H.5	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden	36
H.6	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	36
H.7	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	36
I.	Sonstige Haftungsverhältnisse.....	37
I.1	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen	37
I.2	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.....	37
I.3	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben.....	37
I.4	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer.....	37
I.5	Derivative Finanzinstrumente.....	38
I.6	Beteiligungen	39
I.7	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet	39
I.8	Personalbestand.....	39
J.	Mitglieder des Kreistags.....	39
K.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen.....	41
L.	Ort, Datum, Unterschrift des Landrats.....	41

1. Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz

1.1 § 108 GemO - Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

1.2. § 48 GemHVO - Anhang

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,

7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteiles am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr.
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Die Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

1.3. § 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

1.4. § 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:

1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

1.5. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze

5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern,

1.6. § 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizule-

gen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.

(6) Abschreibungen und Zuschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

1.7. § 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung

(2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

Allgemeine Vorschriften zum Anhang

1.8. § 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigefügt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

1.9. § 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

2. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO hat die Kreisverwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses. Der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei liefert der Anhang zusätzliche Informationen, die zum Teil auch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. So erlaubt es die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 Abs. 1 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.

Leerposten sind nicht anzugeben.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Platzierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen. Zahlenangaben können gerundet werden, wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wird.

3. Erläuterungen des Anhangs

1	A. Rechtsgrundlagen
2	Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 des Landkreises Alzey-Worms wurde unter Beachtung des § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO (Anhang als Bestandteil und nicht als Anlage des Jahresabschlusses) und der §§ 33 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43; 44 Abs. 3 und Abs. 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4, 46 Abs. 2 und Abs. 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO erstellt.
3	B. Gliederung des Jahresabschlusses
4	Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung.
5	C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
6	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert. Lediglich im Bereich der Wertberichtigungen von Forderungen wurde bereits beim vorletzten Jahresabschluss eine Änderung vorgenommen, da hier die bisherige Bewertung aufgrund neuer Erfahrungswerte aktualisiert werden konnte. Weitere Erläuterungen folgen an entsprechender Stelle im Anhang.
7	D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz
8	D.1 A. 1. Anlagevermögen
9	D.2 A. 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
10	Posten 1.1. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst und in den Folgejahren durch entsprechende Zugänge (nachweisbar durch entsprechende Bescheide und Verträge) ergänzt. Im Fall von Vollabgängen wurde eine entsprechende Ausbuchung der betroffenen Anlagegüter vorgenommen, bei Teilabgängen wurde

eine Sonderabschreibung getätigt. Sämtliche Fälle sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.

Posten 1.1.1.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hierbei handelt es sich vorwiegend um EDV-Softwarelizenzen, wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen angesetzt. Anschaffungsnebenkosten (nachträglich angeschaffte Module, Planungskosten etc.) wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, hierbei wurden die Vorgaben der VV-AfA vom 23. November 2006 eingehalten.

Software wird vorwiegend beim Konto .0112 Datenverarbeitungssoftware verbucht, hier wurden größere Neuanschaffungen in den Bereichen Betreuungsgeld, Liegenschaftskataster ALK / ALB, Sitzungsdienst, Verwaltung von Kassenautomat und Schulbibliothek verzeichnet.

Die Rückgänge bei den gewerblichen Schutzrechten und den sonstigen Lizenzen (hier wurde die Weblizenz für den Internet- / Intranetauftritt des Landkreises verbucht) beruhen vorwiegend auf der regulären jährlichen Abschreibung.

Hierbei ist zu beachten, dass Software sowohl über 5 (Standardsoftware) als auch über 10 Jahre (Spezialsoftware) abgeschrieben werden kann. Bei der Nutzung von umfangreicheren Fachprogrammen, wie beispielsweise der neuen Variante des Liegenschaftskatasterprogramms, macht eine Nutzungsdauer von 10 Jahren Sinn, in anderen Fällen (Office-Pakete etc.) wurde die kürzere Nutzungsdauer angesetzt.

Posten 1.1.2.

Ebenfalls zum immateriellen Vermögen zählen die geleisteten Zuwendungen. Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über

den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Die Zweckbindung ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften bzw. der Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wird in der Regel auch im Bescheid ausgewiesen. Es wird unterschieden zwischen Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie zwischen Zuwendungen an den sonstigen privaten Bereich, beispielsweise an Vereine.

Typische Anwendungsfälle sind generell Schulbaumaßnahmen der Kommunen, der Bereich der Sportförderung (Sportstätten, Spielplätze, Bäder), die Förderung von Jugendräumen, Kindergärten, Kitas und Kinderhorten, Maßnahmen im Bereich Brandschutz oder aber des High-Tech-Parks in Wendelsheim.

Das allgemeine Konto .012 geleistete Zuwendungen nimmt mehr und mehr ab, da hier hohe Abschreibungen wirken (große Beträge für Neubaumaßnahmen werden über „nur“ 25 Jahre Zweckbindungsdauer abgeschrieben) und neuere Zuwendungen bei den spezielleren Konten .012143 an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie .012159 an den sonstigen privaten Bereich verbucht werden. Gefördert wurden hier im Berichtsjahr vor allem Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten (Gimbsheim, Alzey etc.).

Bei Konto .012144 war ein Investitionskostenzuschuss an den Zweckverband Schullandheim Miltenberg dargestellt, der allerdings mit Ablauf des Jahres 2013 komplett abgeschrieben ist.

Posten 1.1.3.

Geleistete Investitionszuschüsse mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben. Hier sind prinzipiell der Bau der DRK-Rettungswache, die Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen sowie Anschaffungen im Bereich Brandschutz hervorzuheben – in all diesen Fällen profitiert der Landkreis als Nutzungsberechtigter direkt von den Investitionsmaßnahmen der Kommunen.

Die bedeutendsten Maßnahmen im Berichtsjahr waren neben der Oberflächenentwässerung vor allem eine Zuwendung im Bereich Öffentlicher Perso-

	<p>nennungsverkehr (S-Bahn Worms-Mainz, Ausbau Bahnsteige Alsheim / Osthofen) sowie eine investive Umlage für den Zweckverband Sonderschule K motorische Entwicklung (Förderung verschiedener investiver Anschaffungen im Bereich des beweglichen Vermögens).</p> <p>Posten 1.1.5.</p> <p>Unter Anzahlungen auf immaterielles Vermögen wurden Fälle verbucht, bei denen die Förderung zwar gewährt und teilweise ausbezahlt wurde, aber beim Zahlungsempfänger die Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme noch nicht erfolgt ist. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögensgegenstand entsprechend auch noch nicht abgeschrieben – die Abschreibung beginnt vielmehr erst parallel zum Inbetriebnahmedatum. Im Berichtsjahr kam es hier zu keinen Veränderungen – der noch offene Restbetrag resultiert aus einer Zuwendung für die Erweiterung einer Vereinsanlage, bei der in Kürze mit den abschließenden Arbeiten zu rechnen ist.</p>
11	<p>D.3 A. 1.2. Sachanlagen</p>
12	<p>Posten 1.2.</p> <p>Das gesamte Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste elektronisch über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Hierzu ist anzumerken, dass die ursprüngliche Bewertung sämtlicher Grundstücke sowie fast aller Kreisstraßenflächen durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) erfolgte. Lediglich die im Grundbuch noch nicht auf den Landkreis umgeschriebenen Flächen wurden eigenständig anhand von Bodenrichtwertzonen bewertet. Bei Grundstücksgeschäften ab dem Jahre 2008 lagen immer sämtliche Unterlagen und Rechnungen vor, so dass das Prinzip der Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgängig eingehalten werden konnte.</p> <p>Die Unterscheidung der Grundstücke in Wald, Ackerland, landwirtschaftliche Wege etc. wurde aufgrund der Angaben des LBM sowie des Liegenschaftskatasters ALK / ALB durchgeführt. So ist auch beispielsweise das Konto .0311 Einfamilienhäuser zu erklären, das sich auf überbaute Flächen an innerorts</p>

gelegenen Kreisstraßen bezieht, die im ALK / ALB noch als eben solche Einfamilienhäuser deklariert werden.

Posten 1.2.1. und 1.2.2.

In den meisten Fällen ergeben sich bei den unbebauten Grundstücken keine nennenswerten Wertänderungen, da Grundstücke im Regelfall keiner Abschreibung unterliegen. Lediglich aufgrund von Grundstücksvereinigungen, Neuvermessungen durch das Katasteramt oder kleineren Zukäufen kommt es hin und wieder zu Verschiebungen.

Posten 1.2.3.

Bei Gebäuden wurde für Baumaßnahmen nach dem Jahr 2000 der Wertansatz aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, für ältere Bauabschnitte (vor allem die Schulen wurden in einzelne Bereiche, abhängig u.a. von Ausstattungsstandard und Baujahr, aufgeteilt) erfolgte die Bewertung anhand des landeseinheitlich vorgegebenen Sachwertverfahrens.

Im Gegensatz zur Kameralistik sind zahlreiche, auch kostspielige Baumaßnahmen mittlerweile nicht mehr als Investition zu bewerten und stellen nur noch Unterhaltungsaufwand dar, der sodann die Ergebnisrechnung entsprechend belastet. In solchen Fällen kommt es nicht zu Nachaktivierungen bei den bestehenden Gebäuden und somit auch nicht zu Wertsteigerungen in der Bilanz. Da aus diesem Grund in der Regel lediglich die jährlichen Abschreibungen auf die Ansätze der bebauten Grundstücke wirken, ist hier im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Fällen ein leichter Wertrückgang zu verzeichnen.

Neu ausgewiesen wird das Konto .03332 Mensagebäude Gymnasien Alzey mit den betreffenden Grundstücksflächen, hier erfolgte zu Jahresbeginn die Aktivierung der bisherigen Anlage im Bau.

Der Zuwachs bei .0335 Löwenschule resultiert aus dem nachträglichen Einbau einer Umluftkühlanlage.

Beim Konto .03362 Gesamtschulen wird die IGS in Osthofen dargestellt – die investiven Baumaßnahmen an der ehemaligen Goldbergschule (Bauteil 1),

dem Schwimm- und Sporttrakt (Bauteil 4) sowie dem WC-Gebäude (Bauteil 5) sind mittlerweile abgeschlossen und die Gebäudebereiche wurden Anfang des Jahres von den Anlagen im Bau umgebucht und aktiviert.

Bei Konto .0351 Schwimmbäder existierte bislang ein Erinnerungswert in Höhe von einem Euro, welcher sich auf den alten Bereich der Schwimmhalle Osthofen bezog. Nach Fertigstellung des neuen Sporttraktes konnte dieser Erinnerungsposten nun ausgebucht werden – die Darstellung erfolgt künftig unter Konto .03362.

Im Bereich der Turn- und Sporthallen bei Konto .0352 wirken sich die Sanierungsarbeiten bei der Rundsporthalle Alzey wertneutral aus. Die anfallenden Kosten bei der Dachsanierung werden in gleicher Höhe als Sonderabschreibung in Abzug gebracht.

Der noch vorhandene Restwert des bisherigen Sporttraktes in Osthofen wurde auf den neu erstellten und oben bereits erwähnten Bauteil 4 unter Konto .03362 umgebucht und dort hinzugerechnet.

Auch bei Konto .0369 gingen noch einige weitere Schlussrechnungen ein – hierbei handelt es sich um die Ende 2011 aktivierte Gartenanlage mit Laube im Bereich der Alzeyer Gymnasien, die im Zuge der Baumaßnahme Bushalteplätze errichtet wurde.

Der Wert von 2,00 Euro für Krankenhäuser unter Konto .0396 resultiert aus Erinnerungswerten für die Grundstücke des DRK-Krankenhauses in Alzey, der Ansatz bei Beherbergung und Gastronomie unter Konto .03995 bezieht sich auf den Zeltplatz in Nieder-Wiesen.

Posten 1.2.4.

Beim Infrastrukturvermögen sind die Kreisstraßen (aufgeteilt in Werte für die Grundstücke, den Damm und die Fahrbahn – wobei lediglich die Fahrbahn einer Abschreibung unterliegt) hervorzuheben, die ebenso wie die Brücken und Stützbauwerke vom LBM bewertet wurden und den überwiegenden Teil

des Infrastrukturvermögens ausmachen. Ebenso wie bei den Gebäuden ist auch hier in der Regel ein leichter Rückgang der Werte aufgrund der Abschreibungen des Jahres 2013 zu verzeichnen.

Bei Konto .04732 beispielsweise trifft dies allerdings nicht zu, da als Regenbauwerke lediglich Grundstücke verbucht sind, die wiederum keiner Abschreibung unterliegen.

Neu ist das Konto .04321 Stromversorgungsanlagen, bei dem es sich um die Notstromversorgung für das Hauptgebäude der Kreisverwaltung handelt.

Ebenso neu sind die Konten.04871 Straßenbeleuchtung (Außenbeleuchtung des sanierten Parkplatzes an der Außenstelle Kulturzentrum) und .0497 Bachrenaturierung (Renaturierungsmaßnahmen an Pfrimm und Seebach).

Nachhaltige Änderungen bei den Kreisstraßen (generelle Sanierungsmaßnahmen wie beispielsweise das Ausbessern von Frostschäden werden lediglich als Aufwand gebucht und sind daher hier nicht explizit erwähnt) ergaben sich beispielsweise in folgenden Fällen:

Teilweise kam es zu Neuvermessungen durch das Katasteramt, so dass es bei den betroffenen Flächen zu Größenberichtigungen kam. Diese wurden allesamt zahlungsneutral, aber ergebniswirksam, eingebucht.

Gleiches gilt für Grundbuchumschreibungen, bei denen die bisherigen Eigentümerbezeichnungen überprüft und korrigiert werden mussten. So kommt es immer wieder zu kleineren Umschreibungen zwischen dem Landkreis und den Gemeindeverbänden bzw. dem Land.

Die Bauabschnitte „K 2 Wöllstein – Neu-Bamberg komplette Strecke“ und „K 12 Lonsheim – Alzey-Heimersheim 2. Bauabschnitt“ wurden in 2013 fertiggestellt und aktiviert. Die Abschnitte werden nun folgerichtig bei .04823 ausgewiesen und aufwandswirksam über 35 Jahre abgeschrieben, entsprechend analog dazu werden die erhaltenen Zuwendungen bei .23142 dargestellt und ertragswirksam aufgelöst. Die zum Aktivierungszeitpunkt noch vorhandenen Restwerte der erneuerten Fahrbahnbereiche sowie die korrespondierenden Sonderposten wurden entsprechend ergebniswirksam ausgebucht.

Der Damm an sich (zzgl. den hierfür gewährten Sonderposten) bleibt in der

Regel hiervon unberührt, da er durch die Neubaumaßnahmen nicht verändert wird.

Ein Grundstück der K 45 wurde, obwohl bereits länger im Kreiseigentum, erst in 2013 auch im Grundbuch auf den Landkreis als Eigentümer umgeschrieben. Da das Grundstück zerlegt wurde und eine Teilfläche daher entgegen der ursprünglichen Annahme noch beim Ursprungseigentümer verbleibt, musste diese Fläche aufwandswirksam (ca. 29.110,20 Euro) wieder aus der kreiseigenen Bilanz ausgebucht werden.

Das Regenrückhaltebecken (Bewertung durch Erfahrungswerte) sowie die Verrohrung in Osthofen (Bewertung zu Anschaffungskosten) wurden unter den Konten .0492 bzw. .04928 dargestellt.

Die Position .0495 Funk- und Fernmeldewesen beinhaltet digitale Alarmumsetzer sowie sämtliche Gleichwellenrelaisfunkstellen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.

Posten 1.2.5.

Unter Konto .058 Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich um einen Teil der neu errichteten Parkplätze aus der Baumaßnahme Bushaltestellen Alzeier Gymnasien, die sich auf einem Grundstück der Stadt Alzey befinden.

Posten 1.2.6.

Bei Kunstgegenständen und Denkmälern basiert der Wertansatz auf Kunst am Bau bei Schul- und Verwaltungsgebäuden (sofern einzeln zu bewerten, andernfalls wurde die Bewertung in den Ansatz des Gebäudes an sich aufgenommen) sowie auf dem Zeilstück in Alzey-Weinheim und der historischen Anlage am Langen Stein in Ober-Saulheim (Ansatz allerdings nur mit dem herkömmlichen vom LBM ermittelten Grundstückswert, der somit auch nicht abzuschreiben ist). Hinter Konto .0619 verbirgt sich der Wandteppich im Sitzungssaal, hinter Konto .0611 diverse Gemälde des Landkreises.

Posten 1.2.7.

Bei Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen basieren die Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz in den überwiegenden Fällen lediglich auf der Abschreibung des Jahres 2013 bzw. auf einigen Neuzugängen des Haushaltsjahres.

Erwähnenswert ist Konto .0712 Brand- und Katastrophenschutzfahrzeuge, da hier ein neuer Aufenthaltscontainer (Soziales / Aufenthalt / Einsatzleitung) angeschafft wurde. Ein altes Löschgruppenfahrzeug mit Restwert 1 Euro wurde hingegen an die Feuerwehr Osthofen abgetreten. Ebenso wurde das bisher bei .0721 mit einem Erinnerungswert verbuchte Notstromaggregat an die Feuerwehr abgegeben.

Posten 1.2.8.

Auch bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind die wesentlichen Veränderungen durch Abschreibungen und Neuanschaffungen begründet.

Es gibt zahlreiche Konten, die sehr detailliert sind und kaum unterschieden werden können (Büromaschinen, Organisations- und Arbeitsmittel oder Hardware und EDV-technische Ausstattung stellen alleine drei verschiedene Konten dar) - die Übergänge zwischen diesen Konten sind demnach fließend.

Folglich wird vor allem auf die allgemeinen Buchungsstellen wie .0829 sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung gebucht.

Das gesamte bewegliche Sachanlagevermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme zunächst im Jahr 2006 erstmals aufgenommen. Die erfassten Bestände wurden auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass bereits unterjährig sämtliche Bewegungen sowie Zu- oder Abgänge im Bereich des beweglichen Anlagevermögens direkt entsprechend verbucht wurden und zu Kontrollzwecken zum Ende eines jeden Jahres eine Nachinventarisierung vor Ort erfolgt ist.

Zum Stichtag 31.12. jeden Jahres wird entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Erfassung des Anlagevermögens und Durchführung der Inventur“ ein Bestandsabgleich vorgenommen.

Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands bei der Inventur in den kreiseigenen Schulen wird ab dem Jahr 2013 statt des jährlichen ein dreijähriger Rhythmus eingeführt. Nichtsdestotrotz sind die Schulen natürlich angehalten, Umsetzungen und vor allem Vollabgänge auch weiterhin unterjährig zu melden, so dass das Inventar stets auf einem aktuellen Stand bleibt. Neuanschaffungen werden durch die permanente Beleginventur ohnehin ständig aktualisiert.

Der größte Teil des beweglichen Vermögens befindet sich selbstverständlich in den kreiseigenen Schulen. 2013 wurde die Inventur in der Löwenschule, dem Gymnasium am Römerkastell samt Außenstelle Dépendance sowie der Rheingrafen-Realschule plus und dem Schulzentrum Wörrstadt durchgeführt.

Zu erwähnen ist ferner, dass in der doppischen Anlagenbuchführung nach wie vor ausschließlich die 410-Euro-Grenze Anwendung findet, die besagt, dass Anlagegüter nur dann aufzunehmen sind, wenn sie selbständig nutzbar sind und ihre Anschaffungskosten netto den Betrag von 410 Euro überschreiten. Sammelposten nach § 6 Abs. EstG werden bislang nicht gebildet. Eine Folge dieser Wertgrenze ist beispielsweise, dass neu angeschaffte PCs oder Beamer in Einzelfällen nicht über der Wertgrenze liegen und somit nicht in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen sind – sie werden vielmehr im Jahr ihrer Anschaffung direkt als Aufwand verbucht und behandelt.

Ab 2014 besteht sogar die Möglichkeit, von einer Erfassung abzusehen, so lange sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 1.000 Euro netto befinden. In diesen Fällen ist sowohl die volle aufwandswirksame Buchung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung möglich als auch die Einstellung in einen über fünf Jahre abzuschreibenden Sammelposten. Eine eigenständige Verbuchung und Abschreibung über die bisherige Nutzungsdauer ist selbstverständlich auch weiterhin möglich.

Bei Konto .0821 Betriebsausstattung ist der Wertanstieg vor allem auf Anschaffungen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz (digitale Handfunkgeräte, Schutzanzüge, Pressluftatmer, Druckluftflaschen) sowie Einrichtungen an Schulen (Außenspielgeräte) zurückzuführen.

Unter Konto .0822 wurden zahlreiche EDV-Geräte (Smartboards, Laptops und

Rechner, Switche) angeschafft, auf der Abgangsseite wurden zahlreiche alte und bereits abgeschriebene PCs ausgesondert.

Deutlich erhöht wurde das Konto .0823 Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien, da hier Neuanschaffungen für Osthofen und Alzey angefallen sind.

Wie bereits angesprochen werden zahlreiche Anschaffungen über .0829, dem zentralen investiven Anschaffungskonto der Schulen, abgewickelt. Angekauft werden vor allem bewegliche Einrichtungsgegenstände wie Werkbänke, Tafeln, Notebooks oder Büromöbel – aber auch die Bestell- und Abrechnungssysteme für die Essensausgabe beim neuen Mensengebäude der Gymnasien fallen hier ins Gewicht.

Beim Konto .08294 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände beruht der Wertanstieg auf beweglichen Neuanschaffungen im Rahmen der investiven Baumaßnahmen bei der IGS Osthofen.

Abweichungen von den in der amtlichen Abschreibungstabelle vorgegebenen Abschreibungszeiträumen gab es in der Regel keine. Als Ausnahme können lediglich die SmartBoards angesehen werden, die oftmals mit einem Beamer und einem ProBook zusammen als Einheit angeschafft und bewertet werden und daher über die mittlere Nutzungsdauer (10 Jahre) abzuschreiben sind.

Posten 1.2.10.

Keinen Ausweis mehr gibt es bei Konto .0961 Anlagen im Bau – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken. Die hier bislang ausgewiesenen Grundstücke, die aufgrund des Schulgesetzes unentgeltlich von der Stadt Alzey auf den Landkreis umgeschrieben wurden und für den Bau des neuen Mensengebäudes genutzt werden, konnten mit Inbetriebnahme der Mensa entsprechend zu den bebauten Grundstücken umgebucht werden.

Erhebliche Veränderungen gibt es naturgemäß immer bei Konto .0963 Anlagen im Bau, so auch wieder im vergangenen Haushaltsjahr. Zum Jahresabschluss 2013 weisen die Anlagen im Bau mit 803.529,80 Euro einen wesentlich geringeren Wert auf als noch im Vorjahr. Dies liegt an der Aktivierung der

	<p>Maßnahmen investive Sanierung Goldbergschule Osthofen Bauteil 1, investive Sanierung Schwimmbecken / Sportbereich IGS Osthofen Bauteil 4, Neubau WC-Gebäude Osthofen Bauteil 5, Errichtung Mensengebäude Gymnasien Alzey, Renaturierung Pfrimm und Seebach sowie Streckenabschnitt K 2 Wöllstein – Neu-Bamberg.</p> <p>Ein Grenzfall ist nach wie vor der Bau der Ortsumgehung Mörstadt (K 37), der schon länger weitgehend abgeschlossen ist (Juni 2008), allerdings aufgrund fehlender Umschreibungen und Vermessungsarbeiten noch nicht aktiviert werden konnte.</p> <p>Zusätzlich als Anlage im Bau ausgewiesen sind zum Jahresende 2013 die Außensportanlage beim Schulzentrum Wörrstadt, der Neubau des Verwaltungsgebäudes in Alzey sowie der Ausbau der K 51 Ortsdurchfahrt Gimbsheim.</p>
13	<p>D.4 A. 1.3. Finanzanlagen</p>
14	<p>Posten 1.3.</p> <p>Die Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens – wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die ausgewiesenen Posten wurden durch Gesellschaftsverträge, Depotauszüge und Satzungen ermittelt und sind einzeln in der Aufstellung der Beteiligungen des Landkreises Alzey-Worms nachgewiesen.</p> <p>Posten 1.3.3.</p> <p>Bei den nicht börsennotierten Anteilen unter Konto .1112 werden nach wie vor die Beteiligung an der Rheinhessen-Touristik GmbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie der EnergieDienstleistungsGesellschaft mbH ausgewiesen. Wertmäßige Veränderungen im Berichtsjahr waren nicht zu verzeichnen, da der ursprüngliche Anteil am Stammkapital als Anschaffungskosten unverändert bestehen bleibt.</p> <p>Posten 1.3.5.</p> <p>Beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises konnte ein Jahresüberschuss für das Jahr 2013 in Höhe von 1.879.443,25 Euro erzielt werden –</p>

dies führt zu einer erheblichen Verbesserung der Ergebnisrechnung und des Eigenkapitalansatzes beim Landkreis. Gründe für den deutlichen Überschuss liegen in erhöhten Einnahmen aus Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit der Vergärungsanlage Framersheim, Rückzahlungen aus der Umlage an die GML Abfallwirtschaftsgesellschaft sowie höheren Verwertungserlösen aus der Einsammlung von Papier und Schrott. Außerdem kam es in der Vergärungsanlage Framersheim zu Einsparungen aufgrund optimierter Arbeitsabläufe durch neue Investitionen sowie geringerer Wartungskosten für die Blockheizkraftwerke.

Während beim Eigenbetrieb die Spiegelbildmethode angewendet wird und das Jahresergebnis den Bilanzansatz und die Ergebnisrechnung beim Landkreis somit nachhaltig verändert, gilt bei Zweckverbänden und GmbH's diese Regelung nicht. Die Ersterfassung erfolgt mit dem anteiligen Eigenkapital oder der eingelegten Stammeinlage - kommende Jahresergebnisse, gleich ob positiv oder negativ, lassen diesen ursprünglich ermittelten Ansatz unberührt.

Unter Konto .1219 befindet sich lediglich ein Erinnerungswert von 1,00 Euro – dieser bezieht sich auf die Beteiligung am Jobcenter. Mit Schreiben vom 30.07.2007 hat das Projektbüro „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ mitgeteilt, dass die Bilanzierung einer Beteiligung der Landkreise an den zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zwischen den Landkreisen und den örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Jobcentern ausscheidet, weil keine gesamthänderische Bindung des eingebrachten Vermögens vorliegt. Das bedeutet, dass der Landkreis sowohl die von ihm ins Jobcenter eingebrachten Vermögensgegenstände als auch die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Unbewegliche oder bewegliche Sachanlagen hat der Landkreis überhaupt nicht eingebracht. Nach Auskunft der Kreiskasse zieht das Jobcenter im Lastschriftverfahren seine Forderungen ein, so dass auch keine Forderungen und Verbindlichkeiten in nennenswertem Umfang entstehen.

	<p>Bei den unter Konto .1231 verzeichneten Zweckverbänden liegen mittlerweile die Eröffnungsbilanzen allesamt vor, so dass der Landkreis mit seinem Anteil zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt quasi die Anschaffungskosten der Finanzanlage ermittelt hat und es in Folgejahren in der Regel nicht mehr zu Veränderungen kommen wird.</p> <p>Beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung wurde allerdings eine Sonderab-schreibung in Höhe von 56.043,60 Euro verbucht, da die Arbeitsgruppe Kommunale Doppik aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i.S.d. § 35 Abs. 4 GemHVO die Empfehlung abgab, die Bilanzierung lediglich noch mit einem Erinnerungswert von 1 Euro vorzunehmen. Bislang war die Bewertung anhand des prozentualen Anteils der Landkreis-Umlage an der Gesamtumlage erfolgt – aufgrund eines seit dem Jahr 2011 nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages des Zweckverbandes sowie wegen des EU-Beihilferechtsstreits war die Veränderung hier allerdings nun geboten.</p> <p>Posten 1.3.7.</p> <p>Eine übliche Bilanzerrhöhung gab es bei der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG, wobei hier nach wie vor nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt werden. Kursgewinne spielen für die Bilanzierung keinerlei Rolle.</p>
15	D.5 A. 2. Umlaufvermögen
16	D.6 A. 2.1.Vorräte
17	<p>Posten 2.1.1.</p> <p>Bei Konto .1413 Betriebsstoffe werden wie bislang auch der Heizölvorrat beim Zeltplatz in Nieder-Wiesen sowie der Bestand an Büromaterial in der Kreisverwaltung mittels eines Festwertes nachgewiesen – eine Änderung ergab sich im Berichtsjahr nicht.</p> <p>Posten 2.1.3.</p> <p>Unter Konto .143 wurde im letzten Jahresabschluss die ehemalige Schule im Rotental ausgewiesen, da zum Verkauf vorgesehene Anlagevermögen ins Umlaufvermögen umzubuchen war. Das Grundstück hingegen befindet sich</p>

	<p>im Anlagevermögen bei Konto .0339, da hierfür ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen wurde und der Landkreis daher Eigentümer bleibt.</p> <p>Das Gebäude wurde zur Jahresmitte an das Deutsche Rote Kreuz für 245.000 Euro übereignet und aufwandswirksam ausgebucht. Zahlungen sind jeweils anteilig zu Beginn der Jahre 2014 bis 2016 an den Landkreis zu leisten, die erste Rate in Höhe von 81.667,00 Euro ging bereits Ende 2013 ein und wurde in der Finanzrechnung bei Einzahlungen aus der Veräußerung von Waren, Konto .688, verbucht.</p>
18	D.7 A. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
19	<p>Posten 2.2.</p> <p>Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen, sie wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.</p> <p>Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land oder den Bund wurden ursprünglich, sowohl im Ertragsbereich als auch bei investiven Maßnahmen, direkt bei Erhalt des Zuwendungsbescheids in voller Höhe eingebucht - nicht nur der Teilbetrag, der gerade im jeweiligen Jahr zur Zahlung anstand. Dies führte natürlich auch dazu, dass sich teilweise hohe Forderungsbeträge aufbauten, die erst in Folgejahren sukzessive abgebaut werden konnten. Nachdem sich gezeigt hat, dass die weitaus überwiegende Zahl der Landkreise inzwischen von dieser Verfahrensweise – wieder – abgerückt ist und die Forderungen erst bei Fälligkeit einbucht, hat auch die Kreisverwaltung Alzey-Worms aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit diese Vorgehensweise wieder angenommen: Forderungen werden erst bei Stellung der Verwendungsnachweise und nicht schon bei Bescheideingang eingebucht - dies entspricht somit der früheren kameralen Vorgehensweise.</p> <p>Gleiches gilt allerdings auch bei vom Landkreis gewährten Zuwendungen, die zeitweise ebenfalls in voller Höhe ab Bescheiddatum als Verbindlichkeit ausgewiesen wurden. Dies kommt vor allem bei der Förderung von kommunalen Schulbauten oder Kindertagesstätten sehr häufig vor, da hier die Zuwendungsraten erst gestaffelt nach Baufortschritt ausbezahlt werden.</p>

Posten 2.2.8.

Einzelwertberichtigungen (Korrektur der zweifelhaften Forderungen) wurden bei Niederschlagungen (Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens etc.) vorgenommen – eine endgültige Absetzung an den Forderungen findet allerdings nur dann statt, wenn die Beträge endgültig nicht mehr eintreibbar sind und erlassen werden.

Hinsichtlich der Höhe der Pauschalwertberichtigung (Korrektur der eigentlich zweifelsfreien Forderungen, da auch hier ein gewisses Ausfallrisiko immer besteht) wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Firma Creditreform beauftragt. Dieses Gutachten bezüglich der Bewertung und Realisierbarkeit der Forderungen floss fortan in die entsprechenden Korrekturposten der Bilanzpositionen ein, Folgegutachten wurden aber u.a. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten seit der Eröffnungsbilanz nicht mehr in Auftrag gegeben.

Der Landkreis Alzey-Worms hat die Berechnung der Pauschalwertberichtigung mittlerweile entsprechend angepasst und ermittelt aufgrund der erfolgten Einzelwertberichtigungen der Vorjahre Durchschnittsprozentsätze, die sich für den Forderungsbereich 15 (öffentlich-rechtliche Forderungen) auf 3,15 %, für den Forderungsbereich 16 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) auf 4,39 % und für den Forderungsbereich 17 (sonstige Forderungen) auf 5,78 % belaufen. Durch Anwendung dieser Prozentsätze auf den bereinigten Forderungsbestand des jeweiligen Bereichs (Einzelwertberichtigungen schon abgezogen) ergab sich eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von insgesamt 109.496,03 Euro (109.358,71 Euro).

Per Saldo ergaben sich im Berichtsjahr fast keine Änderungen bei der Pauschalwertberichtigung, sie wurde insgesamt lediglich um 137,32 Euro erhöht. Dies spiegelt sich entsprechend auch in der Ergebnisrechnung des Landkreises wider.

Während die Wertberichtigungen in der Vergangenheit eine Absetzung an den entsprechenden Forderungsposten auf der Aktivseite waren, werden seit dem Abschluss 2010 aus Gründen der Übersichtlichkeit die einzelnen Wertberichtigungen unter Position 2.2.8. in der Bilanz dargestellt. Diese wird zwar

	auch noch auf der Aktivseite ausgewiesen, die Wertberichtigungskonten werden allerdings nicht mehr mit den Forderungskonten direkt verrechnet. Sie werden vielmehr einzeln dargestellt und mit negativem Vorzeichen ausgewiesen, da es sich eigentlich um Passivkonten handelt.
20	D.8 A. 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens
21	Keine.
22	D.9 A 2.4. Kassenbestand
23	<p>Posten 2.4.</p> <p>Der Stand der Barkassen wurde mit dem Stand der Kassenbücher zum Bilanzstichtag abgestimmt. Weiterhin wurden die Kontokorrentkonten hinsichtlich ihrer Bestände mit Tagesauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Führung der einheitlichen Kasse gemäß § 106 GemO sind auch Guthaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms sowie des Wiesbachverbandes in dieser Position enthalten. Diese Beträge sind allerdings in entsprechender Höhe auf der Passivseite der Bilanz auch als Verbindlichkeit ausgewiesen und heben sich somit praktisch wieder auf. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.</p> <p>Was das Guthaben der ehemaligen Stiftung für Weiterbildung und Kultur angeht, so wird dieses hier, wegen der Erfordernis der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, ebenfalls weiter ausgewiesen – die bislang nötige entsprechende Gegenposition bei den Verbindlichkeiten entfällt aber aufgrund der Eingliederung in den Kreishaushalt.</p> <p>Seit dem vorletzten Jahresabschluss werden unter sonstige Guthaben bei Kreditinstituten bei Konto .1839 die Kontenstände der Schulkonten ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich ein Wert in Höhe von 15.013,69 Euro, was einen geringfügigen Anstieg zum Vorjahr bedeutet.</p> <p>Die Veränderungen bei den Schulkonten werden, wie bei der beim AWB eingesetzten Spiegelbildmethode, ergebniswirksam im Kreishaushalt durchgebucht – es kam demnach in diesem Bereich per Saldo zu einem sonstigen Ertrag in Höhe von 1.831,67 Euro.</p>

24	D.10 A. 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
25	<p>Posten 4.2.</p> <p>Bei den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beläuft sich der Betrag auf 1.695.499,87 Euro. Hierbei handelt es sich prinzipiell um Auszahlungen, die bereits in 2013 getätigt wurden, tatsächlich aber Aufwand des Jahres 2014 darstellen.</p> <p>Ein klassischer Fall sind die Januargehälter der Beamten, die noch im Dezember des alten Jahres auszuzahlen sind. Gleiches gilt aber auch für vorab bezahlte Leasingraten, Steuerzahlungen, Jahresbeiträge für Vereine oder Verbände oder aber für Leistungen im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung, SGB II, Pflege- und Heimbereich).</p> <p>Ebenfalls enthalten bei der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die Differenz aus den Kursschwankungen, die aus der Aufnahme eines Währungskredites in Schweizer Franken resultiert. Die Differenz zwischen ursprünglichem Auszahlungskurs bei der Aufnahme und aktuellem Buchwert wird dargestellt und konnte im Berichtsjahr um 42.370,41 Euro reduziert werden (Liquiditätskredite vom ausländischen Geldmarkt an sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten), da sich der Umrechnungskurs entgegen der bisherigen Entwicklung leicht verbesserte. Weitere Erläuterungen hierzu siehe unten.</p>
26	D.11 P. 1. Eigenkapital
27	
28	<p>D.12 P. 1.1. Kapitalrücklage – 1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</p> <p>Während das negative Ergebnis der Haushaltsvorjahre als Ergebnisvortrag ausgewiesen wird (- 42.316.251,44 Euro), musste auch in 2013 ein negativer Saldo der Ergebnisrechnung (- 3.246.425,55 Euro) hingenommen werden.</p> <p>Die Kapitalrücklage (kein bar verfügbares Geld, sondern lediglich eine rechnerische Größe, die sich durch Bildung des Saldos aller Posten der Aktivseite (Mittelverwendung) mit allen Posten der Passivseite (Mittelherkunft) ermitteln lässt) beläuft sich hingegen auf 4.351.706,09 Euro, so dass, inklusive einer zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 199.544,80 Euro insgesamt ein</p>

	<p>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von – 41.011.426,10 Euro zu verzeichnen ist.</p> <p>Dieser spiegelt sich auch wieder in einem negativen Anlagendeckungsgrad von -15,87 % (Vorjahr -14,61 %). Dieser Anteil des negativen Eigenkapitals am Anlagevermögen ist ein weiteres Indiz für den steigenden Grad der Verschuldung des Landkreises – den Passivposten auf der Bilanz stehen in immer geringerem Umfang Vermögenswerte auf der Aktivseite gegenüber.</p> <p>Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen bei Konto .202242 bleiben unverändert - hierbei handelt es sich um Gelder aus Landeszuweisungen, die nicht wie die „herkömmlichen Zuwendungen“ als Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen sind, sondern die eben keiner Auflösung unterliegen und daher in voller Höhe dauerhaft bei .202242 verbleiben. Das Land hat in diesen Fällen eine ertragswirksame Auflösung bewusst ausgeschlossen, so dass der Landkreis die Abschreibung für die bezuschussten Vermögensgegenstände selbst erwirtschaften muss und nicht aus der Auflösung des Sonderpostens generieren kann. Es handelt sich hierbei um Zuwendungen für die Erstausrüstung der Mensagebäude in Osthofen und Alzey – mit dem Hintergrund, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer der Erstausrüstung eine Neuanschaffung dieser Gegenstände nicht mehr vom Land gefördert werden würde, so dass der Landkreis die nötigen Beträge selbst aufbringen muss.</p> <p>Die entsprechende gesetzliche Regelung hierzu findet sich in § 38 III GemH-VO.</p> <p>Korrekturbuchungen gegen die Kapitalrücklage, wie es in der Vergangenheit aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Änderungen häufiger der Fall war, waren in 2013 nicht vorzunehmen.</p>
29	D.13 P. 2. Sonderposten
30	D.14 P. 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen
31	D.15 P. 2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen
32	Die Sonderposten aus Zuwendungen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagen-

buchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P.
– Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.

Die ursprünglichen Zuwendungen wurden abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung errechnet, so dass im Regelfall ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr nur folgerichtig ist. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der jeweils bezuschussten Vermögensgegenstände. Auch hier gilt, dass die Zuwendungen ursprünglich bereits mit Bescheiderstellung in voller Höhe eingebucht wurden – mittlerweile wurde dies, wie oben bereits bei den gewährten Zuwendungen im Bereich immaterielles Vermögen erwähnt, auf die tatsächlichen Zahlungsströme (Cash-Flow) umgestellt.

Neue Sonderposten wurden in 2013 sowohl für kleinere Anschaffungen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) als auch für die Großprojekte (vor allem Baumaßnahmen im Schulbereich, aber auch für die verschiedenen Maßnahmen im Straßenbau oder der Renaturierung) verbucht. Gerade bei den Baumaßnahmen waren die Bewilligungen und Anzahlungen aber häufig schon in Vorjahren ergangen und entsprechend bilanzwirksam eingebucht worden. Der für das Projekt Bushaltestellen Gymnasien ursprünglich angesetzte Sonderposten in Höhe von 850.000 Euro fiel niedriger aus als angenommen, hier musste eine Absetzung in Höhe von 222.096 Euro im Berichtsjahr vorgenommen werden.

Die bislang bei .2331 Anzahlungen auf Sonderposten verbuchte Zuwendung für das Mensagebäude der Alzeyer Gymnasien konnte mit Inbetriebnahme des Gebäudes in 2013 auf das Konto .23142 umgebucht werden und wird, analog zur Baumaßnahme, ab 01.01.2014 über 80 Jahre aufgelöst.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Sonderposten, die für Kreisstraßen gewährt wurden. Im Fall von Abstufungen oder Erneuerungen einzelner Kreisstraßenflächen kommt es entsprechend zu Vollabgängen dieser Anlagegüter - parallel hierzu müssen sodann auch die dafür gebildeten Sonderposten komplett ertragswirksam aufgelöst und aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht werden.

	Neu bebucht wurde Konto .23151 Sonderposten von privaten Unternehmen – hier handelt es sich um eine Zuwendung für einen Beamer samt Leinwand im neu errichteten Mensagebäude.
33	D.16 P. 2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
34	Keine.
35	D.17 P. 2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
36	Hier werden in der Regel Zuwendungen für Anlagen im Bau ausgewiesen. Aufgrund einiger Inbetriebnahmen von Baumaßnahmen in 2013 und einer aktuell recht geringen Anzahl von laufenden Projekten handelt es sich hier um einen Nullansatz. Bei den aktuell noch im Bau befindlichen Maßnahmen wurden entweder noch keine Zuwendungen gezahlt oder aber diese wurden bereits direkt unter .23142 verbucht.
37	D.18 P. 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich
38	Keine.
39	D.19 P. 3. Rückstellungen
40	D.20 P. 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
41	Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt errechnet. Diese Rückstellungen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen gemäß § 6 EStG vorgenommen. Dabei wurden ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. sowie die geltende Richttafel 2005 G nach Heubeck angewendet.
42	D.21 P. 3.4. Sonstige Rückstellungen
43	Entsprechend den Forderungen des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers wurden Rückstellungen für Urlaub und Überstunden durch das Personalreferat gebildet. Weiterhin ist die Bildung von Rückstellungen für die Gewährung der Altersteilzeitbeschäftigung erfolgt.

44	D.22 P. 4. Verbindlichkeiten
45	<p>Posten 4.2.1.</p> <p>Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 6.000.000 Euro neue Investitionskredite aufgenommen, außerplanmäßige Tilgungen wurden nicht geleistet.</p> <p>Posten 4.2.2.</p> <p>Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung kam es im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt zu einem leichten Rückgang auf 92.007.331,38 Euro (Vorjahr 92.549.701,79). Hier kann allerdings nicht von einer tatsächlichen Rückführung gesprochen werden, da eine Vorfinanzierung mit Investitionskrediten vorliegt und eine Verschiebung auf den Kassenbestandskonten des Landkreises vorgenommen wurde.</p> <p>Ferner ist zu erwähnen, dass, obwohl Liquiditätskredite generell von kurzfristiger Dauer sind, ein Betrag in Höhe von 62.000.000 Euro in Vorjahren bereits längerfristig festgelegt wurde, um die zum Abschlusszeitpunkt günstigen Zinskonditionen dauerhaft zu sichern.</p> <p>Zusammen genommen beläuft sich die Neuverschuldung im Haushaltsjahr 2013 demnach auf 5.457.629,59 Euro (Aufnahme Investitionskredite abzgl. „Rückführung“ Liquiditätskredite).</p> <p>Der Entschuldungsgrad beläuft sich lediglich auf die planmäßige Tilgung. Außerplanmäßige Tilgungen können auf Grund der fehlenden Liquidität nicht geleistet werden.</p> <p>Bei Konto .327113 Liquiditätskredite vom ausländischen Geldmarkt ist ein Kredit in Schweizer Franken eingebucht, der am 30.03.2009 aufgenommen wurde und lt. Landesrechnungshof separat in der Bilanz des Landkreises auszuweisen ist. Der Betrag ist mit dem zum 31.12.2013 theoretisch anzusetzenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen, wenngleich eine Rückzahlung aufgrund der bisherigen Kursentwicklung derzeit noch kein Thema ist. Aufgrund der erstmals positiven Kursentwicklung konnte die Verbindlichkeit zum Jahresabschluss 2013 entsprechend leicht niedriger angesetzt werden als im</p>

	<p>Vorjahr, die entsprechende Buchung wurde bereits bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erläutert.</p> <p>Posten 4.10.</p> <p>Ferner ist zu erwähnen, dass der vom Land im Rahmen des Konjunkturpakets II zur Verfügung gestellte Betrag entsprechend den Vorgaben des Kontenrahmenplans bei „Position 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ (Konto .314221) und nicht unter „4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen“ ausgewiesen werden muss. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Beträge im Bereich der kreiseigenen Schulen (Osthofen, Gau-Odernheim etc.). Im Berichtsjahr kam es hier zu einem Rückgang aufgrund der Umbuchung von Eigenanteilen des Landkreises.</p>
46	D.23 P. 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
47	Für Einzahlungen, die bereits in 2013 eingegangen sind, tatsächlich aber Ertrag des Jahres 2014 darstellen, waren entsprechende passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Wert beläuft sich, leicht ansteigend im Vergleich zum Vorjahr, auf 235.867,11 Euro und resultiert überwiegend aus Erstattungen für die Beamtengehälter 01/2014 sowie aus Betriebsmittelzuweisungen beim Sozialamt.
48	E. Angaben zur Ergebnisrechnung
49	<p>Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Defizit in Höhe von 3.246.425,55 Euro ab. Dies bedeutet sowohl eine deutliche Verbesserung zum Vorjahr (7.261.820,97 Euro) als auch zur Haushaltsplanung für das Jahr 2013 (4.823.657,45 Euro).</p> <p>Die Hauptursachen im Vergleich zur Planung liegen in Mehrerträgen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transfererträgen (v.a. Schlüsselzuweisung B2 aufgrund der Ergebnisse der Zensus-Befragung und Landeszuschuss Sozialfonds) sowie den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (v.a. Verwaltungsgebühren inkl. Auslagenersatz, Genehmigungen für Windparks). Ebenso sind Minderaufwendungen beim Personal, den Sach- und Dienstleistungen (v.a. Gebäudeunterhalt und Schülerbeförderung) oder den Kreditzinsen zu nennen.</p>

Negativer als die Planung fielen aber Mindererträge bei der sozialen Sicherung sowie die Mehraufwendungen bei den Zuwendungen (v.a. für laufende Zwecke im Bereich des Jugendamts) und der sozialen Sicherung (v.a. teilstationäre Hilfen) ins Gewicht.

Höhere Aufwendungen gab es ebenfalls bei den Abschreibungen, was aber an nicht kalkulierbaren Abschreibungen auf Neuanschaffungen des Haushaltsjahres sowie an sonstigen und außerplanmäßigen Abschreibungen liegt: Die Gründe für die sonstigen und außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 222.816,15 Euro liegen vor allem in vier Aspekten:

- Rundsporthalle Alzey – Sanierung der Dachkonstruktion, Sonderabschreibung in gleicher Höhe der Sanierungsmaßnahmen, da Wertsteigerung des Gebäudes durch die Maßnahmen nicht gerechtfertigt wäre – es wird lediglich der tatsächliche Wert wieder hergestellt
- Aussonderung von Anlagegütern, deren Nutzungsdauer noch nicht komplett abgelaufen war, so dass der noch vorhandene Restwert außerplanmäßig ausgebucht werden musste
- Sonderabschreibung bei der Finanzanlage Zweckverband Tierkörperbeseitigung aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung
- Abschreibung auf das Umlaufvermögen – die Schule im Rotental samt Außenanlagen wurde bis zu ihrem Verkauf zur Jahresmitte im Umlaufvermögen ausgewiesen, die reguläre Abschreibung bis zum Verkaufstermin lief entsprechend weiter

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Ergebnisrechnung des Landkreises leistete der Abfallwirtschaftsbetrieb, der einen Gewinn in Höhe von 1.879.443,25 Euro verzeichnen konnte. Wie bereits erläutert wirkt sich dies aufgrund der für Eigenbetriebe gültigen Spiegelbildmethode direkt auch auf den Landkreis aus und wird bei den Zins- und sonstigen Finanzerträgen entsprechend abgebildet.

Weitere Erläuterungen siehe Rechenschaftsbericht.

50	F. Angaben zur Finanzrechnung
51	<p>Prinzipiell spiegeln sich die Entwicklungen der Ergebnisrechnung in den meisten Fällen auch in der Finanzrechnung ähnlich wieder. Sowohl die laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (v.a. laufende Zuwendungen wie Schlüsselzuweisung B2 und Landeszuschuss Sozialfonds, öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte wie Verwaltungsgebühren) als auch die laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (v.a. im Bereich der sozialen Sicherung und der laufenden Zuwendungen beim Jugendamt – aber dem gegenüber deutliche Minderauszahlungen beim Bauunterhalt und der Schülerbeförderung) fielen insgesamt höher aus als kalkuliert, insgesamt ergab sich dadurch ein positives Ergebnis in Höhe von 4.824.616,02 Euro. Dieses Ergebnis stellt im Vergleich zur Planung eine Verbesserung von 2.810.392,02 Euro dar, im Vergleich zum negativen Vorjahresergebnis sogar um 5.692.011,77 Euro.</p> <p>Es reduziert sich durch die Zinsauszahlungen (obwohl geringer als erwartet) allerdings komplett und wird aufgrund des negativen Saldos im Bereich Investitionstätigkeit (obwohl dieser um 2.086.358,34 Euro geringer ausfiel als erwartet, v.a. aufgrund Verzögerungen beim Mittelabfluss der Baumaßnahmen) zu einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 3.177.235,88 Euro (Vorjahr 12.990.526,97 Euro). Dies stellt zur Kalkulation für das laufende Jahr allerdings dennoch eine Verbesserung um 5.430.990,12 Euro dar.</p> <p>Durch die höheren Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, die die entsprechenden Tilgungsauszahlungen v.a. im investiven Bereich deutlich übersteigen, beträgt, inklusive der Veränderung der liquiden Mittel, der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 3.168.750,79 Euro (Vorjahr 13.013.657,71 Euro).</p> <p>Das Ergebnis der Finanzrechnung wirkt sich in der Bilanz unmittelbar unter 2.4. auf den Kassenbestand bzw. das Guthaben bei Kreditinstituten aus. Weitere Erläuterungen hierzu siehe Rechenschaftsbericht.</p>
52	G. Angaben zu den Teilrechnungen
53	Siehe Rechenschaftsbericht.

54	H. Sonstige Angaben
55	H.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen
56	Keine.
57	H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind
58	Sparkasse Worms-Alzey-Ried.
59	H.3 Währungsumrechnungen
60	<p>Soweit in der Bilanz Posten angesetzt sind, die ursprünglich auf DM lauteten, wurden diese durch eine Division der DM-Beträge durch den Faktor 1,95583 in Euro umgerechnet.</p> <p>Bezüglich des angesprochenen Kredites, der in Schweizer Franken aufgenommen wurde, war der Umrechnungskurs zum 31.12.2013 festgelegt auf 1,2276 EUR/CHF. Dies stellte eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Vorjahresabschluss dar.</p>
61	H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten
62	<p>In der Regel liegen keine wesentlichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten vor. Es handelt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle um Kabelleitungsrechte etc., die keine Nutzungseinschränkung für den Eigentümer mit sich bringen und daher auch nicht wertmindernd zu berücksichtigen sind.</p> <p>Erbbaurechte (unentgeltlich und auf unbestimmte Dauer gewährt) liegen bei den beiden Grundstücken für das DRK-Krankenhaus Alzey vor, hier wurde in der Bilanz des Landkreises jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von 1,- Euro angesetzt. Ferner besteht mit dem DRK ein weiterer Erbbaurechtsvertrag, der sich auf das Grundstück der bisherigen Schule im Rotental bezieht. Der Vertrag wurde auf 99 Jahre geschlossen und beeinträchtigt den Grundstückswert nicht, da er gegen ein entsprechendes Entgelt (jährliche Pacht) gewährt wurde.</p> <p>Wertmindernd wurden lediglich Geh- und Fahrrechte in</p> <p>Osthofen Flur 11 Nr. 81/5, Wörrstadt Flur 6 Nr. 79/63, Eckelsheim / Wöllstein Flur 13 Nr. 80/1,</p>

	<p>Eckelsheim / Wöllstein Flur 18 Nr. 189/1</p> <p>sowie Überfahrtsrechte in Alzey Flur 1 Nr. 744/10</p> <p>angesetzt - insgesamt reduzierte sich der Wert der betroffenen Grundstücke allerdings nur um 13.730,59 Euro.</p> <p>Was das Flurstück in Osthofen angeht, so konnte der Landkreis im Zuge der Errichtung der IGS zwar ein Teilstück des begünstigten Grundstücks erwerben, das andere Teilstück gehört allerdings nach wie vor der Stadt Osthofen, was dazu führt, dass die Wertminderung weiterhin aufrecht erhalten wird.</p>
63	H.5 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden
64	Keine.
65	H.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften
66	<p>Keine.</p> <p>Es bestehen lediglich Mietverträge ohne Kaufanspruch am Ende der Laufzeit (Kopiergeräte, Dienstwagen). Diese fallen demzufolge nicht unter kreditähnliche Geschäfte und sind nicht gesondert auszuweisen.</p>
67	H.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
68	<p>Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten – Grundpfandrechte, Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten, Sicherungsübereignungen von Vermögensgegenständen sowie Sicherungsabtretungen von Forderungen oder sonstigen Rechten – hat der Landkreis generell nicht bestellt.</p> <p>Lediglich für ein Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 3,5 Millionen Euro wurde eine Ausfallbürgschaft zugunsten der GML Abfallwirtschaftsgesellschafts mbH (Landkreis über den Abfallwirtschaftsbetrieb mit 6,25 % am Stammkapital beteiligt, vgl. Beteiligungsbericht) übernommen.</p>

	Mittlerweile beläuft sich der Zahlungsrückstand nur noch auf 175.000 Euro – ein Ausfall ist auch künftig nicht wahrscheinlich. Im unwahrscheinlichen Fall der Inanspruchnahme müsste allerdings zunächst ohnehin nicht der Landkreis, sondern der Abfallwirtschaftsbetrieb die Bürgschaft erfüllen – dieser könnte dies entsprechend aus Mitteln seiner Rücklage gewährleisten.
69	I. Sonstige Haftungsverhältnisse
70	Keine.
71	I.1 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen
72	Keine.
73	I.2 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
74	Eine Übersicht über Verträge des Landkreises mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtwertumfang von mehr als 20.000,- EUR kann beim Referat 13 – Kreiskasse eingesehen werden.
75	I.3 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben
76	Keine.
77	I.4 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer
78	<p>Die Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat die Aufgabe, den Beschäftigten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.</p> <p>Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt mindestens 10 Jahre. Neben der Umlage sieht der ATV-K eine Arbeitnehmerigenbeteiligung vor, die auf den Stand November 2001 festgeschrieben ist. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels</p>

	<p>zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen und der Eigenbeteiligung auch ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.</p> <p>Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2013 6,2 %, wovon der Arbeitgeberanteil 5,7 % und der Arbeitnehmeranteil 0,5 % ausmachen (Abrechnungsverband I, beim Abrechnungsverband II beläuft sich der Satz auf 4,8 %). Im Jahr 2014 gilt dieser Satz unverändert weiter.</p> <p>Der Landkreis zahlte 2013 an die Versorgungskasse Umlagen in Höhe von 817.919,07 Euro (Haushaltsvorjahr 801.731,11 Euro).</p>
79	I.5 Derivative Finanzinstrumente
80	<p>Zwar arbeitet der Landkreis mit derivativen Finanzinstrumenten (Doppel-Swaps, Forward-Swaps, Forwards), zum Bilanzstichtag waren aber sämtliche betroffene Fälle so weit fortgeschritten, dass nur noch ein fester Zinssatz zu zahlen war. Auch bei Neuaufnahmen solcher Finanzinstrumente wurde darauf geachtet, dass die Zinszahlungen immer festgelegt waren – variable Bestandteile kommen zwar teilweise vor, gleichen sich aber gegenseitig aus und es verbleibt immer ein Festzinssatz. Insofern ergaben sich keine Unterschiede zu einer herkömmlichen Kreditaufnahme. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kassenkredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 32 Millionen Euro (Forward-Swap, läuft ab Januar 2011), Restschuld zum Ende 2013 noch 32 Millionen Euro, da Festschreibung auf 10 Jahre ohne Tilgung - Investitionskredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 1 Million Euro (Swap, abgeschlossen im August 2011), Restschuld zum Ende 2013 noch 967.000 Euro - Investitionskredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von ca. 3 Millionen Euro (Swap, abgeschlossen im Dezember 2005), Restschuld zum Ende 2013 noch 1.755.801,00 Euro - Doppelswap bei der Landesbank Baden-Württemberg, ur-

	<p>sprünglich bei der Bayerischen Vereinsbank aufgenommen im Jahr 1987 und dann im November 2010 Umschuldung zu einem Doppelswap bei der LBBW, Restschuld zum Ende 2013 noch 3.567.130,47 Euro</p> <p>- Ferner wurden in Vorjahren zwei Forward-Swaps bei der Landesbank Baden-Württemberg abgeschlossen: der ursprünglich bei der Hessischen Landesbank aufgenommene Kredit wurde im Jahr 2012 umgeschuldet (Restschuld zum Ende 2013 waren 3.502.487,64 Euro) und der ursprünglich bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommene Kredit folgte im Berichtsjahr 2013 (Restschuld zum Ende 2012 beträgt 1.178.186,00 Euro).</p> <p>Insgesamt beträgt das Volumen der Swapgeschäfte zum Ende 2013 demnach 42.970.605,11 Euro.</p>
81	I.6 Beteiligungen
82	Bezüglich der Beteiligungen des Landkreises an Organisationen mit mindestens 5 v. H. wird gemäß § 8 III KomDoppikLG auf den Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2013 verwiesen, diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Weitere Angaben hierzu sind allerdings auch weiter oben bei den Ausführungen zu den Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.) enthalten.
83	I.7 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet
84	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)
85	I.8 Personalbestand
86	Personalbestand zum 31.12.2013: 460
87	J. Mitglieder des Kreistags
88	<p>Der Kreistag bestand zum Stichtag 31.12.2013 aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch (SPD)</p> <p>Kreisbeigeordnete: Gerhard Seebald (SPD), Klaus Mehring (FWG), Heribert Erbes (FDP)</p>

SPD-Fraktion:

Kathrin Anklam-Trapp, Ute Beiser-Hübner, Ralph Bothe, Jutta Dexheimer, Klaus Hagemann, Gerhard Kiefer, Ingo Kleinfelder, Franz-Josef Lenges, Bernd Müller, Hans-Jürgen Piegacki, Gerd Rocker, Heiko Sippel, Nicole Sommer-Kundel, Werner Steinmann, Klaus Willius, Bernd Westphal (bis 09.06.2013), Prof. Dr. Siegfried Peter Englert (Ersatzperson für Herrn Westphal)

CDU-Fraktion:

Gerhard Blüm, Christoph Burkhard, Markus Conrad, Irmgard Hirschel-Urnauer, Wolfgang Hoffmann, Hans-Peter Knierim, Jan Metzler, Christine Müller, Lucia Müller, Eva Pauser-Brand, Heinz-Hermann Schnabel, Karl Spies, Dr. Ludwig Tauscher, Walter Wagner

FDP-Fraktion:

Heinz-Ulrich Geil, Ulrich Lind, Dr. Dirk Maak, Klaus Merkel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Klaus Becker, Elisabeth Kolb-Noack, Birgit Thörle

FWG-Fraktion:

Wilfried Busch, Helmut Erbedinger, Werner Geißel, Manfred Hinkel, Ute Klenk-Kaufmann, Wolfgang Schwehm

Fraktion Die Linke:

Kemal Gülcehre, Michael Schappert

Parteilos:

Klaus Acker

